

# Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz  
Magistratsdirektion  
Präsidialabteilung

Bearbeiter:innen  
DI Teresa Riedenbauer  
Dr. Oliver Wonisch

Berichtersteller:in

*G.Rin Mag. Mohsenzadeh*

Graz, 12. 12.2024

GZ: MD-156449/2024/0004,  
Präs-156306/2024/0008

**Betreff: Richtlinie für Verfügungsmittel**

## I. Motivenbericht

Nach der Sondergemeinderatssitzung am 14.11.2024, in deren Rahmen die Inanspruchnahme und der Einsatz von Verfügungsmitteln ausführlich thematisiert wurde (siehe dazu den Bericht an den Gemeinderat vom 14.11.2024 zu den GZ: MD-156449/2024/0001 und Präs-156306/2024/0008), erging die Einladung an alle Gemeinderatsklubs, an der Überarbeitung und Finalisierung der Richtlinie für Verfügungsmittel mitzuwirken.

Der vorliegende Entwurf einer Richtlinie des Gemeinderats, mit der Regelungen für die Verwendung und Verrechnung von Verfügungsmitteln erlassen werden, resultiert aus diesem gemeinsamen Austauschprozess.

## II. Antrag

Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr und internationale Beziehungen stellt daher nach § 66 Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl Nr. 122/2024 den

### ANTRAG

der Gemeinderat möge nach § 45 Abs.6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 die beiliegende, einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende „Richtlinie für Verfügungsmittel“ beschließen.

#### Beilage:

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2024, mit der Regelungen für die Verwendung und Verrechnung von Verfügungsmitteln erlassen werden („Richtlinie für Verfügungsmittel“); GZ: MD-156449/2024/0004 und Präs-156306/2024/0008.

Der Bearbeiter der Präsidialabteilung:  
Dr. Oliver Wonisch  
*elektronisch unterschrieben*

Der Abteilungsvorstand der Präsidialabteilung:  
Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

Die Bearbeiterin der Magistratsdirektion:  
DI<sup>in</sup> Teresa Riedenbauer  
*elektronisch unterschrieben*

Der Magistratsdirektor:  
Mag. Martin Haidvogel  
*elektronisch unterschrieben*

Die Bürgermeisterin:  
Elke Kahr  
*elektronisch unterschrieben*

Vorberaten und ~~einstimmig/mehrheitlich/mit~~ \_\_\_\_\_ Stimmen ~~angenommen/abgelehnt/unterbrochen~~  
in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr und  
internationale Beziehungen am 10.12.2024

Die:Der Schriftführer:in:

*Christiane Plank*

Die:Der Vorsitzende:

*Oliver Wonisich*

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>12.12.2024</u>	Die:Der Schriftführer:in: <i>MP</i>	

	Signiert von	Wonisch Oliver
	Zertifikat	CN=Wonisch Oliver,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-11-27T11:58:48+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Schmalenberg Helmut
	<b>Zertifikat</b>	CN=Schmalenberg Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2024-11-27T12:00:03+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Riedenbauer Teresa
	<b>Zertifikat</b>	CN=Riedenbauer Teresa,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2024-11-27T12:44:13+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Haidvogl Martin
	<b>Zertifikat</b>	CN=Haidvogl Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2024-11-27T16:31:08+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kahr Elke
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2024-11-28T18:22:10+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

## **RICHTLINIE**

GZ: MD-156449/2024/0004 und  
Präs-156306/2024/0008

### **Richtlinie für Verfügungsmittel**

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2024, mit der Regelungen für die Verwendung und Verrechnung von Verfügungsmitteln erlassen werden.

Gemäß § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 122/2024, wird bestimmt:

#### **§ 1 Verfügungsmittel**

(1) Verfügungsmittel sind Mittel für Ausgaben, für die eine besondere Zweckbestimmung im Haushalt nicht vorgesehen ist und über die die:der Bürgermeister:in, die übrigen Mitglieder des Stadtsenates sowie die Klubobleute verfügen können.

(2) Verfügungsmittel sind im Voranschlag unter dem Ansatz 0700 zu veranschlagen.

#### **§ 2 Verwendung und Verrechnung**

(1) Die Inanspruchnahme von Verfügungsmitteln hat in strikter Handhabung der allgemeinen Grundsätze der Budgetbewirtschaftung zu erfolgen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie des Grundsatzes der Jährlichkeit. Der Budgetgrundsatz der Jährlichkeit bedeutet, dass die Voranschlagsbeträge nach Ablauf des Finanzjahres (=Kalenderjahr) für keine Ausgaben mehr zur Verfügung stehen. Organzuständigkeiten sind zu beachten: Aufwendungen,

die eine Beschlussfassung des Stadtsenats oder des Gemeinderates erfordern, dürfen daher ohne entsprechende Organentscheidung nicht getätigt werden.

(2) Der Verwendungszweck der Gelder ist nur Anlässen zu widmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der städtischen Aufgabenstellung stehen. Sofern sich dies nicht unmittelbar aus dem Rechnungsbeleg ergibt, ist dieser nachvollziehbar in der Buchhaltung zu vermerken. Dabei gilt:

1. Persönliche Mitgliedsbeiträge bei Vereinen oder Organisationen können nur aus Verfügungsmitteln bestritten werden, wenn die Mitgliedschaft erst nach Übernahme des Amtes aufgenommen wurde und der Mitgliedszweck mit der Ausübung des Amtes in Verbindung gesehen werden kann.
2. Bei der Verrechnung von Arbeitsessen ist zumindest der fachbezogene Themenkreis anzugeben, wenn nicht ohnedies die eingeladenen Personen angeführt werden. Diese Angaben sind bei Bewirtungen im Büro nicht notwendig.
3. Bei Geschenken ist der Anlass (z.B. Geburtstag, Jubiläum, Pensionierung, Feiertag, Gastgeschenk) und die beschenkte Person/Stelle anzugeben.
4. Bei Spenden sind der Zweck und die empfangende Stelle anzugeben. Dies gilt auch bei Gutschein-Spenden. Soweit möglich hat eine Gegenzeichnung durch die empfangende Stelle zu erfolgen. Spenden an Einzelpersonen dürfen den Betrag von € 500,- pro Person im jeweiligen Haushaltsjahr nicht überschreiten, wobei darin enthaltene Bargeldspenden maximal in der Höhe von € 100,- zulässig sind.
5. Bei Taxibelegen sind Zweck und Ziel der Fahrt anzugeben.
6. Eigenbelege sind nur dann zulässig, wenn eine Gegenzeichnung durch die empfangende Stelle bzw. die Ausstellung eines Beleges unüblich oder faktisch unmöglich wäre (z.B. Spendenbox für Hilfsorganisationen etc. bei Veranstaltungen, Begräbnissen, Sportereignissen usw.). Diese Umstände sind am Eigenbeleg anzuführen.

(3) Anschaffungen mit investivem Charakter unterliegen den

Inventarisierungsvorschriften der Geschäftsordnung für den Magistrat Graz.

(4) Verfügungsmittel dürfen nicht verwendet werden für:

1. Zuwendungen (inkl. Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien oder nahestehende Organisationen im Sinne des § 2 Z. 1, 2 und 3 1. Satz des Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022;
2. Zuwendungen, die dem Grunde nach lohn- bzw. einkommenssteuerpflichtig sind, bspw. Löhne, Gehälter und Bargeldzuwendungen, die kein Kostenersatz sind (wie Leistung- und Anerkennungsprämien, Belohnungen usw.) etc.;
3. Anschaffungen (Investitionen), die mit Folgekosten für die Stadt Graz verbunden sind.

(5) Die Richtlinie für das Rechnungswesen ist hinsichtlich der Bestimmungen über einen Leistungsvergleich ab einem Auftragswert von € 5.000,- (netto) sowie die soziale und ökologische Auftragsvergabe einzuhalten. Bei der Beauftragung von Gutachten, Studien und Umfragen ist Art. 20 Abs 5 B-VG und der ausführende Präsidialerlass Nr. 04/2023 zu beachten.

(6) Die Verfügungsmittelausgaben sind laufend quittungsbelegt und gesondert schriftlich in Form einer Einnahmen-/Ausgabenbuchhaltung zu erfassen. Die Vorgaben für Ausgabenbelege (4.6.2) der Kassenvorschrift für den Magistrat sind einzuhalten.

(7) Die Aufzeichnungen und alle zugehörigen Unterlagen (Abs. 2 und 6) sind von den Verfügungsmittelempfänger:innen (§ 1 Abs. 1) zumindest 7 Jahre aufzubewahren. Im Falle einer Funktionsbeendigung sind die Unterlagen der A8 – Finanz- und Vermögensdirektion zu übergeben und von dieser über die Restlaufzeit aufzubewahren.

### **§ 3 Rückzahlung von Verfügungsmitteln**

(1) Verfügungsmittelempfänger:innen (§ 1 Abs. 1) haben der Stadt Graz zurückzuzahlen:

1. mit Ablauf des Finanzjahres (Kalenderjahres) noch nicht verwendete Verfügungsmittel;

2. Verfügungsmittel im betragslichen Ausmaß, als sie nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechend verwendet wurden.

(2) Im Falle des Abs. 1 Z. 2 können anstelle einer Rückzahlung auch künftige Verfügungsmittel mit dem nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechend verwendeten Verfügungsmittelbeträgen aufgerechnet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr

